

Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog

Band: 25 (1999)

Heft: 1

Artikel: "Der Glücksspielmarkt ist in Bewegung geraten"

Autor: Mojon, Alex

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-800978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Der Glücksspielmarkt ist in Bewegung geraten»

Während gut 60 Jahren lief das Schweizer Glücksspielwesen in den immer gleichen Bahnen. Das neue Spielbankengesetz schafft ab dem Jahr 2000 die Möglichkeit für Grosscasinos mit höheren Einsätzen und neuen Spielgeräten.

ALEX MOJON *

Als Vertreter einer kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über das Glücksspiel bin ich mir bewusst, dass die im Sozialbereich tätigen Menschen keine Lobbyarbeit zugunsten der Konsolidierung (oder gar Entfaltung) des Glücksspielmarktes bewerkstelligen, sondern mit Blick auf die aktuelle Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges eine kritische Grossloupe zu diesem Thema installiert haben.

Die Definition von «Lotterie»...

Im Sinne einer kurzen Einleitung sei zusammengefasst, wie ein Glücksspiel zu definieren ist, wobei wir bei der traditionellen Lotterie, die uns allen bekannt ist, beginnen: Als Lotterie gilt gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten eine Veranstaltung, bei welcher

«...gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.»

Ein Beispiel: Sie kaufen ein Lotterielos der SEVA Lotteriegenossenschaft. Auf dem Los sind die Losemissionssumme (z.B. 100'000 Lose zu Fr. 2.-) und der Trefferplan (Wieviele Treffer in welcher Preiskategorie) ersichtlich. Sie können sich die Chancen, ob sich unter Ihrem Los ein Treffer befindet, leicht errechnen. Es wird Ihnen aber auch transparent dargelegt, was unter dem Strich für die SEVA übrigbleibt. Praxisgemäß beträgt in der Schweiz bei allen Veranstaltern von Lotterien (sowohl bei der Kleinlotterie des Turnvereins wie auch bei der Grosslotterie der SEVA oder des CH Zahlenlottos) die Gewinnchance 50 % der geleisteten Einsätze.

...und von «Geldspielapparaten»

Differenzierter zu betrachten ist die Sachlage bei den Geldspielapparaten in Spielbanken: Vom Prinzip her handelt es sich zwar auch um eine Lotterie, weil die Vorgabewerte Einsatz / Gewinn / Zufall vom Grundsatz her die gleichen sind. Anders als bei der Lotterie sind indessen einige – nicht ganz unwichtige – Details, die auf dem eidgenössischen Spielbankengesetz von 1929 und der neuen Geldspielapparateverordnung von 1998 beruhen.

Geldspielapparate mit reinen Zufallsgeneratoren

Bei diesen Apparaten (auch einarmige Banditen genannt) beträgt die Gewinn-

chance im statistischen Schnitt rund 90 %, es gibt aber im Gegensatz zur Lotterie keinen Trefferplan, weil die geleisteten Einsätze (anzahlmässig und frankenmässig) von vornherein nicht bekannt sind. Es findet also eine Art «rollende Planung» über einen theoretisch unendlichen Zeitraum statt. Da die Zufallsgeneratoren auf der Basis einer mathematisch-statistischen Berechnung Gewinne ausschütten, der Zeitraum aber nicht definiert ist, besteht für die VeranstalterInnen theoretisch zu jedem Zeitpunkt ein gewisses Verlustrisiko, nicht aber ein solches über den unendlichen Zeitraum ausgedehnt bemessen.

Solche Apparate sind bis jetzt in der Schweiz noch nicht installiert worden. Diese werden in den Grand Casinos (sogenannte Spielbanken Typus A), welche in der Schweiz noch entstehen sollen, eingerichtet werden. Zur Attraktivitätssteigerung dieser Casinos sollen noch unterhaltssteigernde Begleitveranstaltungen möglich werden: Vorab das Roulette, aber auch Spielkarten-Spiele (Black Jack und ähnliche).

Die Kompetenz hiezu wird gemäss den soeben in den eidgenössischen Räten verabschiedeten Rechtsgrundlagen (Spielbankengesetz von 1998) ausschliesslich beim Bund liegen.

Die Ausführungsverordnungen auf Bundesebene (Verordnungen) sowie die Einführungs-Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene sind noch nicht in Angriff genommen worden. Es wird also noch einige Zeit dauern, bis wir die ersten Casinos haben, wie wir sie von Las Vegas her kennen.

Geldspielapparate mit Geschicklichkeitskomponente

Von der Konstellation her handelt es sich hierbei um die gleichen Apparate wie vorangehend beschrieben. Der

* Dr. A. Mojon, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Abteilung Lotteriewesen. Dieser Artikel basiert auf einem Referat, das der Autor anlässlich der Tagung «Spielsucht» hielt, welche von der BERNER GESUNDHEIT am 30.11.98 in Bern organisiert wurde.



angezeigte Gewinn kann aber erst aufgrund einer «geschickten Handhabung» des Apparates abgerufen werden, beispielsweise durch rechtzeitiges drücken einer speziell bezeichneten Taste zu einem speziell festgelegten Zeitpunkt. Diese Apparate sind heute in den sogenannten Kursälen installiert, welche aufgrund der Aufhebung des Spielbankenverbots in der Bundesverfassung im Jahre 1993 und im speziellen im Kanton Bern durch Verabschiedung der kantonalen Spielapparateverordnung von 1995 in der Kompetenz des Kantons bewilligt werden durften.

Die sogenannte Homologisierung der erwähnten Apparate (Typenprüfung und Zulassung) liegt beim Bund (Geldspielapparateverordnung vom 1998). Federführend hiezu ist das Bundesamt für Polizeiwesen.

Im Kanton Bern sind solche Apparate installiert in den Kursälen in Gstaad, Interlaken, Thun, Bern und Biel. Weitere Kursäle oder Apparate dürfen gegenwärtig aufgrund des bundesrätlichen Moratoriums von 1996 nicht eingerichtet werden.

Daneben gibt es noch Untervarianten von derartigen Automaten, die heute u.a. im Kanton Bern mit Bewilligung der Regierungsstatthalterämter installiert sind, die aber stets auf der Basis der Geschicklichkeit beruhen: Beispielsweise Jetonautomaten mit Geldeinsätzen und ausschliesslich Waren gewinnmöglichkeiten in Restaurants.

Zur Geschichte des Wirtschaftszweiges Glücksspiel

Nach einer Phase von Turbulenzen und sich gegenseitig ruinös konkurrierenden Lotterien hat der Bund im Jahre 1923 das eidgenössische Lotteriegesetz verabschiedet, welches die Lotterien grundsätzlich verbietet. In der Kompetenz der Kantone können danach jedoch Lotterien für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bewilligt werden – dies auf der Basis verschiedener Rechtsgrundlagen auf verschiedenen Ebenen (Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente usw.).

Zu Beginn der 30er Jahre haben sich in der Schweiz 4 Grosslotterieveranstalter etabliert, welche mit Bewilligungen der Kantone Grosslotterien durchführen und den Kantonen die Reingewinne für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke abliefern: die SEVA (1933), die Loterie Romande (1937), die Interkantonale Landeslotterie (1937) und die Sport-Toto-Gesellschaft (1937). Diese vier Lotterieveranstalter haben 1970 eine gemeinsame «Tochtergesellschaft» gegründet, nämlich die Gesellschaft Schweizer Zahlenlotto. Daneben bewilligen die Kantone aufgrund des Lotteriegesetzes den Vereinen sogenannte Tombolas (Warenlotterien) und Lottos.

Das neue Spielbankengesetz

Der Markt erschien über nunmehr 60 Jahren als geordnet und konsolidiert, bis mit der Diskussion um die Aufhe-

bung des Spielbankenverbots in der Schweiz zu Beginn dieses Jahrzehnts den geänderten Vorstellungen aus touristischen Kreisen, aber auch mit Rückenwind von den Kantonsregierungen wie auch von den eidgenössischen Räten, eine Neuorientierung im Glücksspielsektor aktuell wurde. Das Ergebnis ist bekannt: Aufgrund des vom Volk 1993 aufgehobenen Artikels 35 der Bundesverfassung sowie des soeben von den Räten bereinigten Spielbankengesetzes, welches auf 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt werden soll, wird das grosse Glücksspiel schon bald möglich. Die Casinos sollen dabei in zwei Typen unterschieden werden:

- Typ A, mit Geldspielapparaten auf dem Zufallsprinzip, ergänzt durch attraktive Roulettes und Kartenspiele sowie Begleitunterhaltung (Dancings, Restaurants usw.).
- Typ B, mit Geldspielapparaten mit Geschicklichkeitsbremse, ergänzt durch ein Boule-Spiel und Begleitunterhaltung.

Das reicht aber noch nicht aus: Bekannt ist bereits, dass eine neue schweizerische Trägerschaft auf juristischem Weg versucht, das angebliche Lotteriemonopol der Kantone auf der Grundlage der Handels- und Gewerbefreiheit zu knacken und den Weg zur Einführung von neuen Grosslotterien einzubauen will. Der Glücksspielmarkt der ein jährliches Umsatzvolumen von rund 6,7 Mia. Franken ausweist, ist in Bewegung geraten, wie Vieles in unserer heutigen Zeit.